



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung und des Landesbehindertenrates stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Behindertengleichstellungsgesetzes vorzulegen, mit dem folgende Regelungen angepasst werden:

1. Der bzw. die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
 - Das Amt der oder des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wird umbenannt in „Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung“.
 - Die Auswahl der potenziellen Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung.
 - Das bisherige Berufungsrecht der Staatsregierung für eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird in ein Wahlrecht des Landtags umgewandelt.
 - Die auf die Wahl folgende Ernennung der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags.
 - Das Amt der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ist zukünftig nicht mehr dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, sondern der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugeordnet. Ihr oder ihm ist jedoch jederzeit Zutritt zu der Staatskanzlei sowie den einschlägigen Staatsministerien zu gewähren. Im Rahmen vorhandener Mittel ist ihr oder ihm auch ein Büro in der Staatskanzlei einzurichten.
 - Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.
 - Der bisherige Aufgabenbereich der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird um die Beratung des Landtags in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderung ergänzt.
 - Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist im Rahmen von allen einschlägigen Gesetzesvorhaben sowie Änderungen von Verordnungen und Allgemeinverfügungen frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt spätestens im Stadium eines Referentenentwurfs.
 - Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung erhält ein Auskunftsrecht gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung

zur Situation von Menschen mit Behinderung. Die Träger der öffentlichen Verwaltung werden dazu verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben zu unterstützen.

- Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung erhält das Recht, bei Feststellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot nach Art. 9 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) eine Stellungnahme anzufordern und die festgestellten Verstöße zu beanstanden. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.
- Der Bericht über die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird zuerst an den Landtag übermittelt und erst im Nachgang an den Ministerrat.

2. Landesbehindertenrat

- Der Vorsitz des Landesbehindertenrats wird von der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales an die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung übertragen. Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung soll das Recht erhalten, den Vorsitz des Landesbehindertenrats auch an eine andere Person übertragen.
- Die Geschäftsführung des Landesbehindertenrats wird der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung übertragen.
- Das Recht zur Berufung der Mitglieder des Landesbehindertenrats wird an die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung übertragen. Im Landesbehindertenrat sollten neben den bereits vorgesehenen Freien und Öffentlichen Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfeorganisationen und kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auch weitere Betroffene mit unterschiedlichen Behinderungen oder Sinneseinschränkungen vertreten sein, beispielsweise die Werkstatträte, Bewohnerbeiräte oder Gehörlosen- und Sehbehindertenverbände. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der oben genannten Organisationen und Verbände.
- Der Landesbehindertenrat soll die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, den Landtag und die Staatsregierung in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beraten und unterstützen. Der Landesbehindertenrat wird weiterhin von der Staatsregierung in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen.
- Es wird die Einbeziehung weiterer nicht stimmberechtigter Mitglieder ermöglicht, die im Rahmen des Landesbehindertenrats eine beratende Funktion einnehmen.

3. Schlichtungsstelle bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

- Bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet.
- Sie ist entsprechend mit Personal auszustatten und soll eine Geschäftsstelle beim Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung haben.
- Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach dem Behindertengleichstellungsgesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt verletzt worden zu sein, soll bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen können.
- Ebenso ist die Möglichkeit der Schlichtung für anerkannte Verbände nach dem § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu eröffnen.
- Die Schlichtungsstelle muss unparteiisch und unabhängig handeln.
- Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

- Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens müssen rechtliches Gehör erhalten, insbesondere müssen sie Tatsachen und Bewertungen vorbringen können.
- Die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten.
- Eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle ist zu ermöglichen.
- Das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich sein.

Begründung:

Die oder der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung übernimmt eine wichtige Aufgabe. Sie oder er setzt sich bei der Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung ein und weist die Staatsregierung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben auf etwaige Konflikte mit den Belangen von Menschen mit Behinderung hin. Zudem achtet sie bzw. er darauf, dass sich die gesamte Verwaltung des Freistaates an das Benachteiligungsverbot aus Art. 9 BayBGG hält und schaltet sich bei etwaigen Verstößen ein. Zudem regt er auch Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an und nimmt somit eine wichtige Aufgabe in der Teilhabepolitik wahr.

Anders als in manchen anderen Bundesländern ist aber der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung in Bayern bei der Staatsregierung angesiedelt, wird von der Staatsregierung berufen, berichtet zuerst an die Staatsregierung und ist allgemein stark auf die Staatsregierung ausgerichtet. So ist beispielsweise in Art. 18 BayBGG nicht vermerkt, dass der Beauftragte auch den Landtag unterstützen und beraten soll. Folglich richtet sich die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Beauftragten allein auf die Staatsregierung und somit die Exekutive. Auch bei der Benennung eines Beauftragten wird der Landtag nicht konsultiert. Es obliegt alleine der Staatsregierung, einen Beauftragten zu benennen. Ebenso ist das Amt des Beauftragten bei der Staatsregierung angesiedelt – konkret beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Die Arbeit des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ist lobenswert und leistet einen wichtigen Beitrag zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Trotz der fehlenden rechtlichen Grundlage informiert der Beauftragte auch die Mitglieder des Landtags und unterstützt sie bei allen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Das entsprechende Gesetz sollte daher der gelebten Realität angepasst werden und die Befugnisse des Beauftragten erweitern und seine unabhängige Stellung in der Landespolitik verdeutlichen. Um die Arbeit des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu stärken und die Ausrichtung auf die Legislative auch rechtlich zu verankern gilt es, dieses Amt von der Staatsregierung zu entkoppeln. Das Recht der Staatsregierung auf Berufung eines Beauftragten soll dem Landtag übertragen werden, der zukünftig über die Besetzung dieses Postens in einer Wahl entscheiden soll. Die Vorschläge für die Wahl sollen durch die Fraktionen im Landtag bzw. den Landesbehindertenrat unterbreitet werden. Die Staatsregierung sollte dabei zukünftig eine beratende Funktion übernehmen. Ebenfalls ist das komplette Amt von der Staatsregierung räumlich zu lösen und dem Landtag bzw. der Präsidentin des Landtags zuzuordnen. Der Zutritt zu den einschlägigen Ministerien sowie der Staatskanzlei ist jedoch weiterhin zu jeder Zeit zu gewähren und ggf. ist der oder dem Beauftragten ein Büro in der Staatskanzlei einzurichten, um auch weiterhin den unkomplizierten Austausch auf kollegialer Ebene mit der Staatsregierung zu ermöglichen.

Die bisherigen Rechte der oder des Beauftragten sollen beibehalten werden. Weiterhin soll sie oder er rechtzeitig über alle Vorhaben der Staatsregierung informiert werden und eine Stellungnahme einreichen können. Darüber hinaus soll rechtlich verankert werden, dass er auch den Landtag bei seiner Arbeit unterstützt und berät. Wie auch in anderen Bundesländern sollen die Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet werden, den Beauftragten zu unterstützen und ihm stets Auskunft zu erteilen. Sollte es zu einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot durch die Träger der öffentlichen Verwaltung kommen, soll sich der Beauftragte unverzüglich einschalten können und Vorschläge zur Verbesserung der Lage unterbreiten.

Neben dem Amt des Beauftragten gilt es auch den Landesbehindertenrat von der Staatsregierung zu entkoppeln. Auch hier ist die Ausrichtung auf die Staatsregierung bisher zu groß. So beruft zurzeit die Staatsregierung allein alle Mitglieder des Landesbehindertenrats und übernimmt auch den Vorsitz sowie die Geschäftsführung des Rats. Diese Aufgaben sollten zukünftig an die oder den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung übertragen werden. Zudem sollte auch der Rat zukünftig stärker auf den Landtag ausgerichtet werden, was durch eine Verankerung der Beratung und Unterstützung des Landtags im entsprechenden Gesetz verdeutlicht wird.

Durch eine Entkopplung des Beauftragten und des Landesbehindertenrats von der Staatsregierung wird die Unabhängigkeit und die Arbeit dieser beiden Ämter gestärkt. Die verstärkte Ausrichtung des Landesbehindertenrats auf den Landtag wird zudem bewirken, dass beide Instanzen auch die Mitglieder des Landtags besser beraten und unterstützen können und somit noch größere Chancen bekommen, Anliegen von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Gesetzgebung zu platzieren.

Streitigkeiten und gerichtliche Verfahren rund um das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie weitere Vorschriften zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung machen einen großen Anteil an Verfahren vor den Sozialgerichten aus. Der rechtliche Weg ist sehr langwierig und für viele Menschen belastend. Die Schaffung einer unabhängigen und unparteiischen Schlichtungsstelle bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung könnte vielen Menschen dabei helfen, einfacher zu ihrem Recht zu gelangen und würde gleichzeitig die Sozialgerichte in Bayern entlasten. Wie auch der derzeitige Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung klarstellte, haben Bremen, Hamburg, das Saarland, Niedersachsen und der Bund bereits solche Schlichtungsstellen, die vielen Menschen mit Behinderung den Gang zum Gericht ersparen und viel Aufklärungsarbeit in allen möglichen Bereichen leisten.¹ Die Schaffung einer solchen Schlichtungsstelle nach dem Vorbild des Bundes würde für mehr Transparenz und eine bessere Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung sorgen.

¹ Vgl. <https://www.eu-schwerbehinderung.eu/index.php/schwerbehinderung/3721-gesetzesnovelle-zum-bayerischen-behindertengleichstellungsgesetz-im-landtag-verabschiedet>